

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

06.05. 2014

Amtsgericht Perleberg
Lindenstraße 12
19348 Perleberg

Betreff: Vorladung des Gerichts vom 17.02.2014 (Posteingang/ Zustellung erst am 03.04.2014) Geschäftsnummer: 29 OWi 3105 Js-OWi 3715/14 (29/14):
Bußgeldbescheid vom 09.09.2013. Zeichen 89.59175.7 NI.
Landkreis Prignitz, - Der Landrat- Kasse / BG, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg

Schreiben des Gerichts vom 25.04.2014 (Zustellung: 02. Mai 2014) auf meinen Antrag auf Prozeßkostenbeihilfe und Übernahme der Fahrkosten und das Telefonat mit Herrn Richter Jüttner vom 05. Mai 2014

– sofortige Beschwerde-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich sofortige Beschwerde zum o.g. Schreiben des Gerichts ein:

Zu 1 Beschwerde und Erinnerung an meinen Schriftsatz vom 07.04.2014: Bis heute hat das Amtsgericht Perleberg nicht auf meinen umfangreichen Schriftsatz vom 23.04.2014 nicht reagiert. Dieser Schriftsatz ist entgegen der telef. Aussage des Herrn Jüttner KEINE Anregung, sondern ein dezidiertes beantragtes Klärungsverfahren zu allen aufgeführten Punkten bzgl. auch der Legitimation des Gerichtes vor Eröffnung der Hauptverhandlung.

Zu2 Meine Schriftsätze an den **Landkreis Prignitz** und an das **Amtsgericht Perleberg** waren und sind kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und sind daher auch nicht so zu werten. Eine Zurückweisung mit Fachaufsichtsbeschwerde mit wiederholter Aufforderung auf Überprüfung mit dezidierter Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „*Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit*“ vom 6. XI. 1997 ist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Zu 3 Beschwerde Verstoß Gleichbehandlungsgrundsatz: Auch für ein OWi- Verfahren habe ich als mittelloser Rentner & Sozialhilfeempfänger daher Anspruch auf Prozeßkostenbeihilfe. Durch die Nichtgewährung würde ich in soziale Bedrängnis/ Schulden geraten, was eine weitere Grundrechteverletzung wäre. Außerdem stellt das eine Benachteiligung meiner Person dar. Aus diesen Gründen ist dem Antrag auf Prozeßkostenbeihilfe stattzugeben, falls es zum Prozeß kommen sollte. Das stellt ebenfalls kein Antrag meiner Person auf gerichtliche Entscheidung dar.

Zu 4 Es geht hierbei zuerst um die Klärung der Legitimation des Gerichts, zu dessen Klärung das Gericht gesetzlich verpflichtet ist. Dazu ist verweisen, dass ich einen grundgesetzlichen Anspruch auf einen staatlich gesetzlichen Richter habe. Ausnahmegerichte sind unzulässig:

Grundgesetz

IX. Die Rechtsprechung (Art. 92 - 104)

Artikel 101

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Das Grundgesetz ist die höchste Rechtsnorm für die BRD und allen Gesetzen übergeordnet. Eine Rechtssicherheit vor Gericht ist bis zur Klärung und Abhilfe der einzelnen Beschwerdepunkte nicht gegeben. Aus diesen Gründen ist das Gericht gesetzlich verpflichtet alle einzelnen Beschwerdepunkte aus meinen Schreiben hat das Gericht als zuständige Behörde entsprechend ggfs. auch unter Behördliche *Amtshilfe* VOR der Einberufung/ Eröffnung der Hauptverhandlung abzuklären.

Dazu ist ggfs. ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.

Festgestellt wird: Das AG Perleberg ist gesetzlich zur Klärung seiner eig. Legitimation vor einer Hauptverhandlung verpflichtet. Eine ev. beabsichtigte kostenpflichtige Verfahrensdurchreichung an das Landgericht mit Anwaltszwang ist ebenfalls Verfassungswidrig und damit unzulässig.

Hingewiesen wird: Wird das nicht vor der Hauptverhandlung geklärt, besteht die Gefahr der Befangenheit Angesichts der Staatlosigkeit und der illegalen Anwendung von strafbewehrt verbotenen NS- Recht/ Gleichschaltungsgesetzen des 3. Reiches (Verstoß SHAEF, SMAD Postdammer Abkommen, 2+ 4 Deutschlandvertrag usw..).

Zu 4 Beschwerde Übernahme Fahrkosten: Von meinem Wohnort Püttelkow existiert keine direkte Anbindung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach Perleberg. Nur unter großen Umständen (z. B. lange Wartezeiten, erhebliche Fußmärsche) und erheblichen Umwegen bin ich gezwungen am Verhandlungstag mit öffentlichen Verkehrsmitteln über Wittenburg - Hagenow - Schwerin – Wittenberger – Perleberg anzureisen um den festgelegten Termin zur Hauptverhandlung 15. Ami 2014 – 13:45 Uhr vor Gericht pünktlich wahrnehmen zu können.

Eine Rückfahrt existiert nach Ende der Verhandlung nicht. Ich bin daher gezwungen am 15. 05. 2014 in einen Perleberger Hotel zu übernachten. Also müsste das Gericht auch die Kosten einer Hotelübernachtung für mich übernehmen.

Entgegen der telefonischen Aussage von Herrn Richter Jüttner ist es zudem für mich als mittelloser EU-Rentner und Sozialhilfeempfänger NICHT zumutbar das ich insgesamt über 70 km mit eigenen PKW auf eig. Kosten nach Schwerin fahre, um von dort ev. "eine Bahnkarte über einen gerichtlich mitgeteilten Code an einen Automaten einzulösen".

Das ist völlig unverhältnismäßig. Aus diesen erheblichen Gründen sind die Fahrkosten mit eigenen PKW zu übernehmen.

Das Gericht darf mir die Möglichkeit zur Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen weder beschneiden noch nehmen und die gesetzlich verpflichtete Wahrnehmung des Termins sicherstellen. Daher sind die Fahr- und Übernachtungskosten in Gänze zu übernehmen.

Aus diesen erheblichen Gründen beantrage ich die Hauptverhandlung auszusetzen und den Termin zur Hauptverhandlung sofort aufzuheben.

Zu 5 Beschwerde: Das o.g. Schreiben wurde vom Herr Richter Jüttner NICHT pers. Unterschrieben, was einen erneuten Verstoß gegen § 126 BGB darstellt.

Keine Unterschrift = keine Verantwortung! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in den § 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VerwFG! Das gilt insbesondere für Behörden: Zu r Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 B VerG 9 C 40.87 B VerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Ja n u a r 2003 BV e r w G 1 B 9202 NJ W 2003, 1544)

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Zum o.g. Schreiben wird hiermit die Unterschrift des Richters nachgefordert.

Mit freundlichen

Grüßen Rüdiger Klasen